



Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Bürgerinnen und Bürger des Marktes Gößweinstein

(Ehrungssatzung)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

§ 1

(1) Der Markt Gößweinstein verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- die Bürgermedaille des Marktes Gößweinstein in Bronze
- die Bürgermedaille des Marktes Gößweinstein in Silber
- den Ehrenring des Marktes Gößweinstein
- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO.

(2) Der Markt Gößweinstein verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten bzw. Institutionen (Vereine, Gruppen, Unternehmen usw.) folgende weitere Auszeichnungen und Ehrungen:

- Kulturpreis Musik und Gesang
- Kulturpreis Heimatpflege
- Sportförderpreis

§ 2

Die Bürgermedaille in Bronze kann an Bürger des Marktes Gößweinstein verliehen werden, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Verdienste in Vereinen und im sozialen Bereich, in öffentlichen Einrichtungen oder auf kulturellem Gebiet verdient gemacht haben.

§ 3

Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken, insbesondere im politischen und gesellschaftlichen Leben, für das Wohl des Marktes und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

§ 4

Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen des Marktes gemehrt haben.

§ 5

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend den Markt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Mit dem Ehrenbürgerrecht wird gleichzeitig der Ehrenring verliehen.

§ 6

(1) Der Kulturpreis Musik kann an Personen und Institutionen verliehen werden, die sich durch aktive musikalische Leistungen und Können sowie der herausragenden Beherrschung

von Musikinstrumenten auszeichnen, sich dem Erhalt, der Pflege und Weiterentwicklung der Volks- und Kirchenmusik widmen bzw. seit vielen Jahren führende und leitende Positionen im Bereich Musik und Gesang bekleiden.

(2) Der Kulturpreis Heimatpflege kann an Personen und Institutionen verliehen werden, die sich über viele Jahre hinweg für den Erhalt und die Pflege heimatlichen Brauchtums einsetzen.

(3) Der Sportförderpreis kann an Personen und Institutionen verliehen werden, die durch sportliche Erfolge das Ansehen der Marktgemeinde Gößweinstein gemehrt haben bzw. sich um die sportliche Jugendarbeit besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

(1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zu Teil werden.

(2) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens je fünf, Inhaber des Ehrenringes höchstens je zehn Persönlichkeiten sein.

§ 8

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen ist der Erste Bürgermeister, jedes Marktgemeinderatsmitglied und der Marktgemeinderat. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.

§ 9

Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

§ 10

(1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen des Marktes als Ehrengäste einzuladen.

(2) Die Ehrenbürgerurkunde, der Ehrenring und die Bürgermedaille gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(3) Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benützung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger von der Entrichtung befreit.

§ 11

Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, dem Ehrenring, der Bürgermedaille, Kulturpreis und der Sportförderpreis erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Marktgemeinderatssitzung bzw. bei sonstiger festlicher Veranstaltung.

§ 12

(1) Die Bürgermedaille in Bronze wird mit einer Urkunde verliehen. Auf der Vorderseite der Medaille ist das Marktwappen dargestellt.

Die Inschrift auf der Rückseite lautet: „Bürgermedaille Gößweinstein – Verliehen für besondere Verdienste um den Markt Gößweinstein“.

- (2) Die Bürgermedaille in Silber wird mit einer Urkunde verliehen. Auf der Vorderseite der Medaille ist das Marktwappen dargestellt.
Die Inschrift auf der Rückseite lautet: „Bürgermedaille Gößweinstein – Verliehen für besondere Verdienste um den Markt Gößweinstein“.
- (3) Der Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen. Er ist aus 14-karätigem Gold und trägt ein stilisiertes Wappen des Marktes Gößweinstein. In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (4) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete, gemalte und in Leder gebundene Urkunde.
- (5) Die Ehrungen nach § 1 Abs. 2 erfolgen mittels Urkunde oder in ähnlicher Form.

§ 13

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung auf Grund dieser Satzung nach sich. Die Bürgermedaille, der Ehrenring und die Ehrenurkunde sind in diesem Falle an den Markt Gößweinstein zurückzugeben.

§ 14

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrungssatzung vom 17.11.2000 außer Kraft.

Gößweinstein, 30.11.2017
Markt Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Ehrungssatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein am 15.12.2017, Nr. 25/2017, amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 15.12.2017
Markt Gößweinstein

i. A.

Thiem



Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Bürgerinnen und Bürger des Marktes Gößweinstein (Ehrungssatzung) vom 30.11.2017

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

Artikel 1

In § 2 der Satzung werden die Worte „Bürger des Marktes Gößweinstein“ durch das Wort „Persönlichkeiten“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gößweinstein, 21.06.2018
Markt Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Änderung der Ehrungssatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein am 29.06.2018, Nr. 13/2018 amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 02.07.2018
Markt Gößweinstein

i. A.

Thiem